

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a044ddea-1b6f-3a6b-88d9-5dd533ac5372>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)
Amtliche Abkürzung	BKrFQG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-15

§ 6 BKrFQG - Ausbildungs- und Prüfungsort

Fahrer, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des [§ 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung](#) in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), müssen

1. die Grundqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erwerben,
2. die Weiterbildung abschließen
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie beschäftigt sind, oder
 - c) in der Schweiz, wenn sie dort beschäftigt sind.

